

Sachversicherung Gewerbe Rohbau



Informationsblatt zu Versicherungsprodukten

Unternehmen: Allianz Elementar Versicherungs-AG, Österreich

Produkt: Soll & Haben Rohbau

ACHTUNG: Hier finden Sie nur ausgewählte Informationen in vereinfachter Form, um Ihnen einen Überblick zu geben. Alle vorvertraglichen und vertraglichen Informationen über das Produkt finden Sie im Versicherungsantrag, in der Versicherungspolizze und in den Versicherungsbedingungen.

Um welche Art von Versicherung handelt es sich?

Sachversicherung für Gewerbe Rohbau



Was ist versichert?

Versichert im Rahmen der Versicherungssumme sind Sachschäden an den versicherten in Bau befindlichen Gebäuden durch:

In der Sparte Feuerversicherung durch

- ✓ Brand
- ✓ Direkten Blitzschlag
- ✓ Explosion
- ✓ Flugzeugabsturz

In der Sparte Leitungswasserversicherung durch

- ✓ Leitungswasser

Bei Gebäuden zusätzlich auch:

- ✓ Frostschäden an wasserführenden Rohrleitungen, Armaturen, angeschlossenen Einrichtungen
- ✓ Bruchschäden an wasserführenden Rohrleitungen
- ✓ Auftaukosten und Suchkosten

In der Sparte Sturmversicherung durch

- ✓ Sturm
- ✓ Hagel
- ✓ Schneedruck
- ✓ Felssturz/Steinschlag
- ✓ Erdbeben

In der Sparte Glasversicherung durch

- ✓ Bruch an versicherten Gläsern

Die Versicherung ersetzt:

- ✓ Kosten für die Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung der versicherten Sachen
- ✓ Versicherte Kosten, z.B. Feuerlöschkosten, Bewegungs- und Schutzkosten, Abbruch und Aufräumungskosten sowie Entsorgungskosten

Die Versicherungssummen vereinbaren wir mit Ihnen im Versicherungsvertrag.



Was ist nicht versichert?

Die wichtigsten Ausschlüsse vom Versicherungsschutz sind:

In der Sparte Feuerversicherung

- ✗ Sengschäden
- ✗ Schäden durch indirekten Blitzschlag
- ✗ Schäden durch die Energie des elektrischen Stromes

In der Sparte Leitungswasserversicherung

- ✗ Bruchschäden durch Korrosion, Verschleiß, Abnutzung
- ✗ Bruchschäden an Armaturen oder angeschlossenen Einrichtungen
- ✗ Bruchschäden an Rohrleitungen außerhalb von Gebäuden
- ✗ Frostschäden an Rohrleitungen, Armaturen und angeschlossenen Einrichtungen außerhalb von Gebäuden

- ✗ Schäden an/durch Fußbodenheizungen, Solaranlagen, Klimaanlage, Sprinkler und Schwimmbecken

- ✗ Verstopfungen aller Art

- ✗ Schäden durch Grundwasser, Hochwasser, Überschwemmung, Vermurung, Wasser aus Witterungsniederschlägen

In der Sparte Sturmversicherung

- ✗ Schäden durch Brand, Blitzschlag, Explosion, Flugzeugabsturz
- ✗ Schäden durch Lawinen oder Lawinenluftdruck, Hochwasser, Überschwemmung oder Vermurung
- ✗ Schäden durch Wasser, Grundwasser, Schmelz- und Niederschlagswasser
- ✗ Schäden an Verglasungen aller Art
- ✗ Schäden, wenn bei Neu-, Zu- oder Umbauten versicherter Bauwerke Baubestandteile nicht oder noch nicht entsprechend fest mit dem sonstigen Bauwerk verbunden waren oder Baubestandteile aus der üblichen Verbindung mit dem Bauwerk gelöst wurden.

In der Sparte Glasversicherung

- ✗ Schäden, die nur in einem Zerkratzen, Ver-

- schrammen oder Absplittern bestehen
- ✗ Schäden an Fassungen und Umrahmungen der Gläser
 - ✗ Schäden beim Einsetzen, Herausnehmen, Arbeiten an den Gläsern und deren Fassungen oder beim Transport

In allen Sparten

- ✗ Schäden durch Krieg oder Kriegsereignisse jeder Art
- ✗ Schäden durch innere Unruhen, Bürgerkrieg, Revolution
- ✗ Schäden durch Terror
- ✗ Schäden durch Erdbeben und andere außergewöhnliche Naturereignisse
- ✗ Schäden durch Kernenergie



Gibt es Deckungsbeschränkungen?

- ! Die Leistungen sind mit der vereinbarten Versicherungssumme begrenzt
- ! Wenn die Versicherungssumme zu niedrig ist, bekommen Sie eine gekürzte Leistung
- ! Wenn Sie einen Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht haben, entfällt der Versicherungsschutz
- ! Der Versicherungsschutz im Rahmen der Sturm- bzw. Glasversicherung beginnt erst dann, wenn das Giebelmauerwerk zur Gänze aufgemauert und das Dach geschlossen ist, die Decken eingezogen, die Dachvorsprünge verputzt oder verschalt, sämtliche Dachbodenöffnungen (Fenster, Stiegenaufgänge und dgl.) sowie die Eingangstüren und Fenster verschlossen und verglast sind.



Wo bin ich versichert?

- ✓ Versicherungsschutz besteht am vereinbarten Versicherungsort.



Welche Verpflichtungen habe ich?

- Der Versicherer ist vor Abschluss des Vertrages, aber auch während der Laufzeit über das versicherte Risiko vollständig und wahrheitsgemäß zu informieren.
- Die Versicherungsprämien sind fristgerecht zu bezahlen.
- Das versicherte Risiko darf nach Abschluss des Versicherungsvertrages nicht erheblich vergrößert oder erweitert werden. Eine dennoch eingetretene Gefahrerhöhung ist dem Versicherer zu melden.
- Ein drohender Schaden muss nach Möglichkeit abgewendet und ein entstandener Schaden gering gehalten werden.
- Ein Versicherungsfall ist so schnell wie möglich zu melden und an der Feststellung des Versicherungsfalles und seiner Folgen ist mitzuwirken (z.B. Erteilung von Auskünften und Überlassung von Originalbelegen).
- Versicherte Sachen sind ordnungsgemäß instand zu halten.
- In der Sparte Feuerversicherung: Schäden durch Brand, Explosion, Blitzschlag und Flugzeugabsturz müssen Sie der Sicherheitsbehörde melden.
- In der Sparte Leitungswasserversicherung: Sie halten insbesondere Rohrleitungen, Armaturen, angeschlossene Einrichtungen ordnungsgemäß instand. Werden Gebäude länger als 72 Stunden verlassen sind Wasserzulei-

tungen abzusperren und Frostschäden sind vorzubeugen.

- In der Sparte Sturmversicherung: Sie halten insbesondere bei Gebäuden das Dachwerk ordnungsgemäß instand.
- In der Sparte Glasversicherung: Sie halten insbesondere die Gläser-Umrahmungen und Gläser-Fassungen ordnungsgemäß instand.



Wann und wie zahle ich?

Die Prämie ist jährlich während der Vertragsdauer und im Vorhinein zu bezahlen. Eine halb-, vierteljährliche oder monatliche Zahlungsweise und die Zahlungsart (z.B.: Zahlungsanweisung per Zahlschein oder online, Abbuchungsauftrag, Einzugsermächtigung) können vereinbart werden.



Wann beginnt und endet die Deckung?

Beginn:

- Der Versicherungsschutz beginnt wie im Versicherungsvertrag vereinbart ab Zugang der Polizze – allerdings nur, wenn Sie Ihre erste Prämie rechtzeitig zahlen.

Ende:

- Vertragsdauer weniger als 1 Jahr: Der Versicherungsschutz endet zum vereinbarten Zeitpunkt – ohne Kündigung.
- Verträge mit einer Dauer von 1 Jahr oder länger verlängern sich nach dem in der Polizze angegebenen Ablaufdatum jeweils automatisch um ein weiteres Jahr, sofern keine fristgerechte Kündigung erfolgt



Wie kann ich den Vertrag kündigen?

Wenn Sie Verbraucher sind:

- Sie können den Vertrag zum Ende der Laufzeit (1 Jahr oder 3 Jahre) kündigen – mit einer Kündigungsfrist von einem Monat.
- Ab dann können Sie den Vertrag jährlich kündigen – mit einer Kündigungsfrist von einem Monat.
- Ist eine spezielle Kündigungsklausel (monatliche Kündigung) vereinbart, so gilt diese.

Wenn Sie Unternehmer sind:

- Sie können den Vertrag zum Ende der Vertragslaufzeit kündigen – mit einer Kündigungsfrist von drei Monaten.
- Ab dann können Sie den Vertrag jährlich kündigen – mit einer Kündigungsfrist von drei Monaten.
- Ist eine spezielle Kündigungsklausel (monatliche Kündigung) vereinbart, so gilt diese.

Darüber hinaus kann der Vertrag aus weiteren Gründen, z.B. im Schadenfall, vorzeitig gekündigt werden.